

Schuldrecht BT – Ungerechtfertigte Bereicherung*

Kurzeinführung

Literatur

HANS JOSEF WIELING, Bereicherungsrecht. 2. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York, Budapest, Hongkong, London, Mailand, Paris, Singapur, Tokio: Springer, 1998.

Inhaltsverzeichnis

A. Einzelne Kondiktionsarten	1
B. Tatbestand der Leistungskondiktion	1
I. Etwas	2
II. Erlangt	2
III. Durch Leistung	2
IV. Ohne Rechtsgrund	2
C. Tatbestand der Nichtleistungskondiktion	2
I. Etwas erlangt	2
II. Ohne Leistung	2
III. Auf dessen Kosten	2
IV. Ohne Rechtsgrund	2
D. § 816 Abs. 1 als Spezialfall der Nichtleistungskondiktion	3
I. Verfügung	3
II. Eines Nichtberechtigten	3
III. Dem Berechtigten gegenüber wirksam	3
IV. Rechtsfolge	3
1. Der Erlös (Kaufpreis)	3
2. Der Wert	3
E. Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3	3
I. Saldotheorie	3
F. Dreipersonenverhältnisse	3

A. Einzelne Kondiktionsarten

Der § 812 enthält entgegen dem ersten Anschein eine Vielzahl von Ansprüchen verschiedener Art, die schon zu Zeiten des römischen Rechts bekannt waren. Zum Verständnis dieser verunglückten Generalklausel sollte man diese vier Leistungskonditionen und die Nichtleistungskondiktion kennen.

- *condictio indebiti* = § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1. Leistung zur Tilgung einer (vermeintlich bestehenden) Schuld (*solvendi causa*).
- *condictio ob causam finitam* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1. Unterfall der *indebiti*: Leistung auf eine Schuld, die erst bestand, aber etwa wegen einer auflösenden Bedingung oder einer Aufhebung später wegfällt. Ob auch die Anfechtung darunter fällt, ist strittig, spielt aber im Ergebnis keine Rolle, da nach allgemeiner Meinung § 814 nicht anwendbar ist: zum Zeitpunkt der Leistung bestand die Schuld tatsächlich ja noch.
- *condictio ob rem/causa data, causa non secuta/ob causam datorum* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2. Leistung zu einem Zweck außerhalb einer bestehenden Schuld,

entweder zum Zweck der Schenkung (*donandi causa*) oder, um die andere Partei zu verpflichten (*obligandi causa*).

- *condictio ob turpem vel iniustam causam* = § 817 S. 1.
- *condictio sine causa* = Nichtleistungskondiktion(en). Streng subsidiär! Lässt sich in Eingriffs- und Verwendungskondiktion unterteilen. Ein besonderer Fall ist in § 816 geregelt.

i. Kondiktionsarten

- *condictio indebiti* = § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 1. Leistung zur Tilgung einer Schuld (*solvendi causa*).
- *condictio ob causam finitam* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 1. Leistung auf eine Schuld, die erst bestand, aber später wegfällt.
- *condictio ob rem/causa data, causa non secuta/ob causam datorum* = § 812 Abs. 1 S. 2 Fall 2. Leistung zu einem Zweck außerhalb einer bestehenden Schuld.
- *condictio ob turpem vel iniustam causam* = § 817 S. 1.
- *condictio sine causa* = Nichtleistungskondiktion(en). Streng subsidiär!

B. Tatbestand der Leistungskondiktion

Der § 812 Abs. 1 S. 1 enthält zwei sehr unterschiedliche Arten des Bereicherungsanspruchs. Für die Leistungskondiktion (fett) bzw. die Nichtleistungskondiktion (kursiv) ist er wie folgt zu lesen:

Wer **durch Leistung eines anderen** oder *in sonstiger Weise auf dessen Kosten* etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Das Tatbestandsmerkmal „auf dessen Kosten“ ist also nur bei der Nichtleistungskondiktion von Belang (str.). Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.¹

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

¹ BGHZ 40, 272 = NJW 1964, 399.

ii. Leistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 (1)

1. **Etwas** = jedes vermögenswerte Gut.
2. **Erlangt** = ins Schuldnervermögen übergegangen.
3. **Durch Leistung**
 - *Bewusste und*
 - *Zweckgerichtete (etwa solvendi causa)*
 - *Mehrung fremden Vermögens*
4. **Ohne Rechtsgrund** = Zweck verfehlt.

I. Etwas

Meint jedes vermögenswerte Gut. Hier ist präzise Ausdrucksweise verlangt. Das „Etwas“ ist nicht „das Auto“, sondern Eigentum und/oder Besitz an einem Auto. Erfasst sind auch Dienstleistungen (Hausanstrich, Konzert), praktisch wertlose Gegenstände wie alte Liebesbriefe und auch die Buchposition im (unrichtigen) Grundbuch.

II. Erlangt

Der Bereicherungsgegenstand muss ins Schuldnervermögen übergegangen sein.

III. Durch Leistung

Diese Definition sollte man sich genau merken, da sie für die Unterscheidung von der Nichtleistungskondition und insbesondere bei Dreipersonenverhältnissen eine hohe Bedeutung hat.

- *Bewusste und* – sonst vielleicht Verwendungskondition. (Volle) Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich, eine Einsichtsfähigkeit reicht aus.
- *Zweckgerichtete* – bestimmt die Art der Kondition, etwa *solvendi causa* für die Leistungskondition (*c. indebiti*), s. o. Besonders für das Fehlen des Rechtsgrundes wichtig. Die Zweckbestimmung ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung, für die Einsichtsfähigkeit reicht und die nach Empfängerhorizont ausgelegt wird.
- *Mehrung fremden Vermögens*

IV. Ohne Rechtsgrund

Der Rechtsgrund fehlt, wenn der Zweck verfehlt wird.

- *c. indebiti, c. ob causam finitam* Der Zweck bestand in der Erfüllung einer Verbindlichkeit. Diese bestand von Anfang an nicht (*c. indebiti*) – etwa wegen Nichtigkeit des Vertrags – oder entfällt später (*c. ob causam finitam*).

- *c. ob rem* Der Zweck liegt außerhalb einer bestehenden Verbindlichkeit. Hier fordert die h. M. übrigens eine Zweckvereinbarung und lässt nicht, wie bei anderen Kondiktionsarten, die einseitige Zweckbestimmung genügen. Ferner ist hier str., ob ein Rechtsverhältnis bestehen darf (dagegen Larenz/Canaris).

C. Tatbestand der Nichtleistungskondition**iii. Nichtleistungskondition, § 812 Abs. 1 S. 1 (2)**

1. **Etwas erlangt?**
2. **Ohne Leistung?** (auch nicht die eines Dritten)
3. **Auf dessen Kosten?** Rechtliche Zuweisung an den Gläubiger (Zuweisungsgehalt)
4. **Ohne Rechtsgrund?** Indiziert, sofern keine Gestattung.

I. Etwas erlangt

Hier besteht kein Unterschied zur Leistungskondition.

II. Ohne Leistung

Es darf keine Leistung vorliegen, auch nicht die eines Dritten.

III. Auf dessen Kosten

Das erlangte Etwas muss dem Gläubiger rechtlich zugewiesen sein (Zuweisungsgehalt), etwa das Eigentum dem Eigentümer, das Urheberrecht dem Urheber, der Name dem Namensträger usw.

IV. Ohne Rechtsgrund

Neben dem Merkmal „auf dessen Kosten“ ist die Rechtsgrundlosigkeit kaum von Bedeutung und wird durch die Verletzung des Zuweisungsgehalts indiziert. Der Rechtsgrund fehlt also grundsätzlich. Ausnahmsweise kann er aber bestehen, wenn eine Einwilligung des Berechtigten vorliegt.

D. § 816 Abs. 1 als Spezialfall der Nichtleistungskondition

iv. Anspruch aus § 816 Abs. 1

1. **Verfügung?** Jede Handlung, durch die unmittelbar ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird (nicht dazu gehört die Begründung eines Rechts, sofern dieses nicht die Belastung eines anderen Rechts ist).
2. Eines **Nichtberechtigten**?
3. Dem Berechtigten gegenüber **wirksam**? Vor allem, wenn das Eigentum gem. § 932 wirksam übertragen wird.
4. **Rechtsfolge:** Herausgabe des **durch die Verfügung Erlangten**. Strittig, was das ist:
 - a) Die Gegenleistung (h. M.).
 - b) **a. M.:** Der Wert des Verfügungsgegenstandes.

I. Verfügung

Jede Handlung, durch die unmittelbar ein Recht aufgehoben, übertragen, belastet oder inhaltlich verändert wird (nicht dazu gehört die Begründung eines Rechts, sofern dieses nicht die Belastung eines anderen Rechts ist).

II. Eines Nichtberechtigten

Nicht des Rechtsinhabers und keines zur Verfügung Ermächtigten.

III. Dem Berechtigten gegenüber wirksam

Die Verfügung muss trotz der Nichtberechtigung erfolgreich gewesen sein, etwa aufgrund einer Gutgläubensvorschrift wie § 932.

IV. Rechtsfolge

Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten. Was das ist, ist strittig:

1. Der Erlös (Kaufpreis)

Hier wurde das Trennungsprinzip durchbrochen. Gemeint ist die Gegenleistung aus dem Grundgeschäft, aufgrund dessen die Verfügung geschah. (h. M.)

2. Der Wert

Der Gesetzgeber muss (unter Beachtung des Trennungsprinzips) beim Wort genommen werden. Herauszugeben ist, was der Verfügende durch die Verfügung selbst erlangt. Das ist die Befreiung von der Verbindlichkeit aus dem Grundverhältnis. Da diese als solche nicht herausgegeben werden kann, ist nach § 818 II der Wert dieser Befreiung herauszugeben, also der Wert der Sache.

E. Wegfall der Bereicherung, § 818 Abs. 3

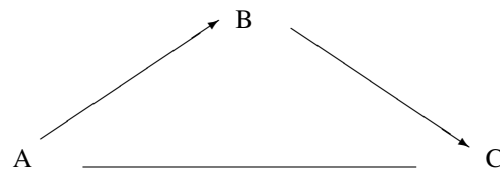
Der gutgläubige und unverklagte Bereicherte, der davon ausgeht und ausgehen darf, dass er das Erlangte endgültig behalten darf, wird vom Gesetz in seinem guten Glauben geschützt.² Der Empfänger darf weder das Erlangte selbst, noch ein Surrogat (§ 818 Abs. 2) dafür im Vermögen behalten, insbesondere wegen des Erlangten keine sonstigen Aufwendungen erspart haben. Hier besteht das Problem der aufgedrängten Bereicherung.

I. Saldotheorie

Die Saldotheorie soll das synallagmatische Verhältnis beibehalten. So werden Leistung und Gegenleistung automatisch „saldiert“, wenn sie gleichartig sind. Ansonsten besteht ein Zurückbehaltungsrecht. Hier wird deutlich, dass diese Technik ein Überbleibsel aus der alten Rechtsprechung zum Bereicherungsrecht darstellt, als nicht das Erlangte, sondern „die Bereicherung“ herauszugeben war, also die Differenz zwischen Leistung und Gegenleistung (bzw. deren Wert).

Ursprünglich wurde bei der Befreiung eines Vertragspartners wegen § 818 Abs. 3 auch der andere in Höhe des Werts seiner Leistung befreit, die Leistungen werden saldiert. Wer also die empfangene Leistung nicht zurückgeben kann, muss sich von seinem Anspruch den Wert jener Leistung abziehen lassen. Weniger als Null kann bei Rechnung jedoch nicht herauskommen, schlimmstenfalls bekommt der Schuldner, der sich auf § 818 Abs. 3 beruft also nichts, draufzahlen muss er nicht.

F. Dreipersonenverhältnisse



² WIELING, BR² § 5 I 4 a).